

Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen

Landkreis Mühldorf a. Inn



Gemeinde
Oberbergkirchen

Bekanntmachung

Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung Aubenham als Satzung

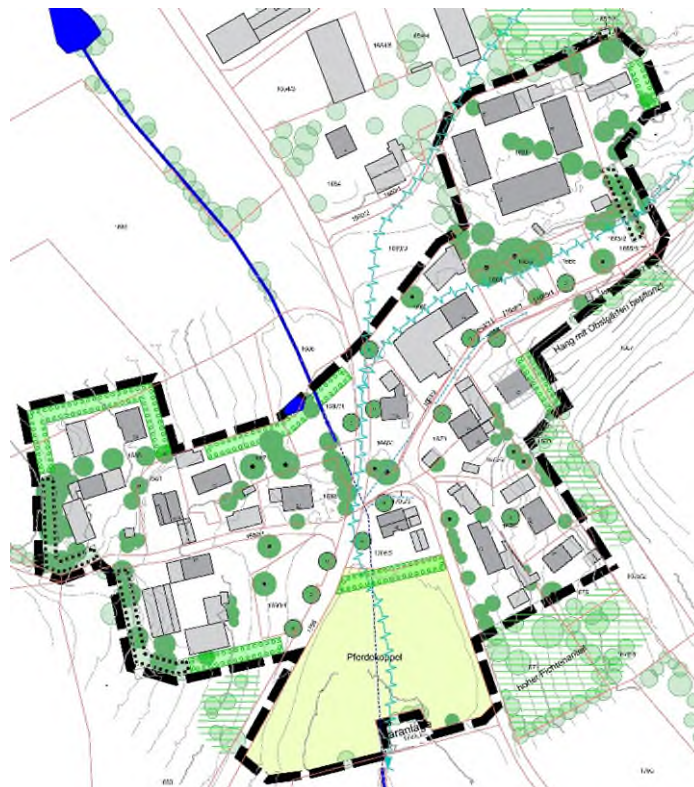
Der Gemeinderat der *Gemeinde Oberbergkirchen* hat mit Beschluss vom 17.02.2022 die 1. Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung Aubenham i.d.F. vom 17.02.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung Aubenham in Kraft.

Das Plangebiet der 1. Satzung zur Änderung der Außenbereichssatzung Aubenham befindet sich im „*Ortsteil Aubenham*“ und umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke mit den Flur-Nrn., 1661, 1665, 1665/1, 1665/2, 1665/3, 1665/4, 1667, 1667/1, 1668, 1668/1, 1669, 1669/1, 1669/2, 1669/3, 1673, 1673/2, 1675/1, 1676, 1677, 1677, 1681, 1683, 1687, 1687/1, 1688, 1688/1, 1689, 1689/1, 1689/3, 1690, 1705, 1705/2, 1705/3, 1758, 1762, 1769, 1794/2, Gemarkung Oberbergkirchen.

Der genaue Umgriff ist nachfolgend dargestellt (nicht maßstabsgetreu).



Jedermann kann die Änderungssatzung und seine Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen während der allgemeinen Dienststunden von montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der *Gemeinde Oberbergkirchen* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse

<https://www.oberbergkirchen.de/oberbergkirchen/gemeinde/bebauungsplaene-2/>

zu finden.

Bekanntmachungsnachweis:
Anschlag an die Gemeindetafel
ausgehängt am _____
abgenommen am _____
Für die Richtigkeit:
Datum: _____
Unterschrift: _____

Az: 6102/Obk

Oberbergkirchen, den 28.02.2022
Für die Gemeinde Oberbergkirchen

Hausperger
Erster Bürgermeister